

11.03.24**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Wi - Fz - U

zu **Punkt ...** der 1042. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2024

**Entschließung des Bundesrates: Rahmenbedingungen für die
Umsetzung der Ausbauziele für Windenergie auf See optimieren
- Antrag der Länder Niedersachsen, Bremen und Mecklenburg-
Vorpommern -**

A

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**
empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe folgender Änderungen
zu fassen:

1. Zu Nummer 7 Satz 5 und Satz 5a – neu – bis Satz 5c – neu –

In Nummer 7 ist Satz 5 durch die folgenden Sätze zu ersetzen:

„Der Bundesrat lehnt die Kürzungen der Mittelansätze aus den Versteigerungserlösen, die für die umweltschonende Fischerei und den Meeresnaturschutz zur Verfügung gestellt werden sollen, ab. Zum Ausgleich der Belastungen für die Fischerei und den Meeresnaturschutz durch den weiteren Offshore-Ausbau sollten die Mittel dauerhaft in Höhe von jeweils fünf Prozent und zweckgebunden gesichert werden. Die geplante Transformationskomponente sollte nicht zu Lasten dieser Bereiche bestritten werden, sondern aus den deutlich höheren Mitteln, die im Moment für die Senkung der Stromnebenkosten verwendet werden. Kurzfristig sollten diese auch für die nötigen industriepolitischen Maßnahmen, insbesondere den Ausbau der Hafeninfrastruktur und die Qualifizierung von Fachkräften eingesetzt werden.“

...

2. Zu Nummer 7a – neu –

Nach Nummer 7 ist die folgende Nummer 7a einzufügen:

- ,7a. Der Bundesrat sieht in diesem Zusammenhang die Vorschläge der Bundesregierung zur geplanten Umsetzung der EU-Richtlinie RED III kritisch. Grundsätzlich wird zwar begrüßt, dass der Flächenentwicklungsplan künftig einer strategischen Umweltprüfung einschließlich einer Natura 2000-Prüfung unterzogen werden soll. Da zu diesem Zeitpunkt relevante Projektinformationen wie Bauweise und Trassenverlauf allerdings noch gar nicht bekannt sind, können Artenschutzbelange auf dieser Ebene und zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend beurteilt werden. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung zudem auf, klarzustellen, dass ausreichende Abstandspuffer von Offshore-Windparks zu geschützten und sensiblen Gebieten eingehalten werden müssen. Ein gesetzliches „überragendes öffentliches Interesse“ für Anlagen und Infrastruktur für die Elektrolyse auf See lehnt der Bundesrat ab, weil damit andere Schutzbelange in den Hintergrund treten würden.’

3. Zu Nummer 7b – neu –,
Nummer 7c – neu –,

Nach Nummer 7a – neu – sind die folgenden Nummern 7b und 7c einzufügen:

- ,7b. Die Festlegung und Anordnung von Ausgleichs-, Minderungs-, Pilot-Minderungsmaßnahmen und deren Überwachung betreffen insbesondere naturschutzrechtliche Fragestellungen und sollten daher im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden bzw. dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) erfolgen. Der Begriff „Ausgleichsmaßnahmen“ bedarf der Klarstellung hinsichtlich der sachlichen und räumlichen Definition und einer Abgrenzung zu den naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen laut Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Auch die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) zu erstellende Liste von „verhältnismäßigen Ausgleichsmaßnahmen“ sollte aus Sicht des Bundesrates unter Einbeziehung der Naturschutzbehörden mindestens im Sinne des Benehmens festgelegt werden.

- 7c. Der Bundesrat weist darauf hin, dass mit der vorgeschlagenen neuerlichen und grundlegenden Änderung der für das Planfeststellungsverfahren relevanten Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), insbesondere zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten, eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung und gänzlich neue Aufgaben bei den Planfeststellungsbehörden einhergehen werden. Ob in der Gesamtbilanz durch die Umstellung des Verfahrens ein Beschleunigungseffekt eintritt, ist fraglich. Durch die Abgabemöglichkeit an die Bundesnetzagentur würde den Ländern die Planungshoheit mittelbar entzogen, da für diesen Fall keinerlei geordnete Beteiligungsrechte oder Einvernehmen des abgebenden Landes mehr vorgesehen sind. Die Ausweisung der Gebiete ginge vollständig auf den Bund über, was der Bundesrat ablehnt.'

4. Zu Nummer 7d – neu –

Nach Nummer 7c – neu – ist folgende Nummer 7d einzufügen:

- „7d. Bei der Anbindung von Windparks in der Ausschließlichen Wirtschaftszone gilt es zunächst die Übertragungskapazitäten der vorhandenen Leitungen zu erhöhen, um das grenzüberschreitende UNESCO-Welterbe Wattenmeer bestmöglich zu schützen. Aspekte der Verfahrensbeschleunigung oder geringerer Baukosten können kein ausreichender Grund für eine weitere Trassenführung durch das Schutzgebiet sein. Mittelfristig sind Alternativen zu finden, die das in Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein als Nationalpark geschützte Welterbe umgehen. Der Bundesrat weist darauf hin, dass Gebiete, für die keine ausreichende natur- und artenschutzrechtliche Datengrundlage besteht, nicht pauschal für den weiteren Trassenbau in Betracht gezogen werden dürfen, sondern zunächst eine Prüfung der Betroffenheit stattfinden und die Daten in ausreichender Detailschärfe erhoben werden müssen, um eine abschließende Prüfung vorzunehmen.“

B

5. Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und
der **Finanzausschuss**
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.